



tirol

STÜCK 1 / JAHRGANG 2006

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 4. JÄNNER 2006

1. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Jänner 2006, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird*

1. **Verordnung der Landesregierung vom 3. Jänner 2006, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. 125/2003, und der Art. 103 Abs. 2 erster Satz und 104 Abs. 2 vierter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 98/2003, wird wie folgt geändert:

Die Anlage (Geschäftsverteilung der Landesregierung) hat zu lauten:

„Anlage

Geschäftsverteilung der Landesregierung

Landeshauptmann

DDr. Herwig van Staa:

1. Angelegenheiten der Bundesverfassung und der Landesverfassung; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen; Legistik, Verlautbarungsorgane des Landes; Verbindungsstelle der Bundesländer;

2. Bundesstaats- und Verwaltungsreform;

3. Öffentlichkeitsarbeit; Presse- und Rundfunkangelegenheiten; Repräsentation; Auszeichnungen; Schützenwesen; Landesgedächtnisstiftung;

4. Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der EU, des EWR, des Europarates, der WTO und der Entwicklungszusammenarbeit; Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der interregionalen Kontakte und der sonstigen auswärtigen Aktivitäten des Landes;

5. Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet; Schischul- und Bergsportführerwesen; Privatzimmervermietung; Campingwesen;

6. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich, Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswir-

kungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge;

7. Beteiligungen des Landes an der TIWAG, der Tirol-Werbung und der Brenner Basistunnel BBT SE; Förderungen nach dem Raumordnungsschwerpunktprogramm;

8. Landesunterstützungsfonds;

9. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 8 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.

1. Landeshauptmannstellvertreterin

Dr. Elisabeth Zanon:

1. Gesundheitspolitik; Gesundheitswesen einschließlich des Gemeindegesundheitsdienstes, des Rettungswesens und des Leichen- und Bestattungswesens; Bergrettung; Kurorte, natürliche Heilvorkommen; Nahrungsmittelkontrolle; Strahlenschutz; krankenanstaltenbezogene Drogenangelegenheiten und Suchtpräventionsstelle des Landes; schulärztlicher Dienst; Angelegenheiten der Gesundheitsberufe; Krankenanstaltenwesen; Personalangelegenheiten der TILAK;

2. Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerförderung;

3. Wohnungs- und Siedlungswesen; Wohnbauförderung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen; Aufsicht über gemeinnützige Bauträger;

4. Jugendschutz; außerschulische Jugend-erziehung, soweit sie nicht zur Jugendwohlfahrt gehört; Angelegenheiten der Jugend-, Frauen-, Familien- und Seniorenpolitik;

5. Aufsicht über Personalvertretungen; Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes;

6. Ausländerkoordinationsstelle.

2. Landeshauptmannstellvertreter

Hannes Gschwentner:

1. Sozialhilfe, Sozialhilfefonds, Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialsprengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Zanon); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Dr. Koler fallen; Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Spätheimkehrerbetreuung; Sammlungswesen; Tiroler Hilfswerk; Drogenangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Zanon fallen;

2. Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Flüchtlingswesen, Ein- und Auswanderungswesen;

3. Jugendwohlfahrtswesen, Landesjugendheime; Kinder- und Säuglingsheime; Altenstuben; Ausbildung der Altenpfleger;

4. Landesevidenz zur Verwahrung des Datenmaterials über Militärangehörige; Kriegsgräberfürsorge;

5. Sportangelegenheiten.

Landesrätin Dr. Anna Hosp:

1. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Bediensteten bei der TILAK; Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Landeskraftwagenverwaltung;

2. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Wasserleitungsfonds; Dorferneuerung;

3. Beteiligungen des Landes an der TILAK (einschließlich der Gesellschaften, an denen die TILAK beteiligt ist) und der Hypo Tirol Bank AG; Tiroler Landesversicherungsanstalt;

4. Naturschutz; Bergwacht; Seilbahnangelegenheiten;

5. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen;

6. überörtliche Raumordnung (mit Ausnahme der Förderungen nach dem Raumordnungsschwerpunktprogramm); Statistik; Volkszählungswesen.

Landesrat Mag. Hannes Bodner:

1. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Förderung des Tourismus; Kompetenzzentren; Wettbewerbsangelegenheiten; Vergabewesen; Preisangelegenheiten; Außenhandel; Marktordnung; Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder; Maschinenwesen; Mineralrohstoffgesetz;

2. Baurecht (einschließlich der baurechtlichen Nebengesetze); örtliche Raumordnung; Baulandumlegung, Tiroler Bodenfonds; Stadt- und Ortsbildschutz;

3. Wasserrecht und Wasserwirtschaft; Energiewesen;

4. Veranstaltungswesen; Tanzunterrichtswesen; Landespolizeigesetz; Glücksspielwesen;

5. Gesellschaften und Beteiligungen des Landes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind;

6. Datenschutz.

Landesrat Dr. Erwin Koler:

1. Allgemeinbildende Pflichtschulen und dazugehörige Schülerheime; berufsbildende Pflichtschulen und Berufsschülerheime mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Pflichtschulen; organisatorische Angelegenheiten der Schulbehörden; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; Gehörlosenschule Mils; Sonderschulheime Mils und Kramsach; Haushaltungsschule St. Martin; Kindergarten- und Hortwesen einschließlich des Berufsrechtes auf diesem Gebiet; Hilfe zur Erziehung und Schulbildung nach dem Rehabilitationsgesetz; Stipendienangelegenheiten;

2. Universitätsangelegenheiten einschließlich der Universitätsfonds; Fachhochschulen;

3. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Museen und Archive; Denkmalschutz, Musikschulen und Tiroler Landeskonservatorium; Kultusangelegenheiten; Hofkirche-Erhaltungsfonds; Erwachsenenbildung; Büchereiwesen; Tiroler Bildungsinstitut; Beteiligungen des Landes an der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft mbH, der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck, der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH und der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.mbH.

Landesrat Dipl.-Ing. Hans Lindenberger:

1. Umweltschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Umweltprüfungen; Abfallwirtschaft, sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen; Chemikalienrecht;

2. europäische Verkehrspolitik;

3. rechtliche und technische Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sowie des Verkehrswesens bezüglich der schienengebundenen Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt; Straßenverwaltungsrecht; Straßenpolizei.

Landesrat Toni Steixner:

1. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen und Arbeitsrecht auf diesem Gebiet; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und

Forstwirtschaft; landeskultureller Wasserbau; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Bodenreform; Höferecht; Grundverkehr; Almschutz; Forstrecht; Jagd; Fischerei; Tierschutz; Veterinärwesen; Pflanzenschutz;

2. Bau und Instandhaltung aller Bundes- und Landesgebäude; Bau, Erhaltung und Verwaltung von Landesstraßen; Vermessungswesen;

3. Kraftfahrlinien; Verkehrsverbundangelegenheiten einschließlich der Beteiligung des Landes an der Verkehrsverbund Tirol GmbH;

4. Sicherheitsverwaltung; Feuerwehrwesen; Feuerpolizei; Landesstelle für Brandverhütung; Katastrophen- und Zivilschutz; Landeswarnzentrale.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck